

UBS (CH) Investment Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Mai 2020

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger¹ («KIID») und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im KIID oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

UBS (CH) Investment Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- A. – Short Term Credit (USD) II
- B. – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
- C. – Bonds CHF Ausland Passive
- D. – Bonds CHF Inland Medium Term Passive
- E. – Bonds CHF Inland Passive
- F. – Equities Canada Passive
- G. – Equities Europe Passive
- H. – Equities Global Climate Aware II
- I. – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
- J. – Equities Global Passive
- K. – Equities Japan Passive
- L. – Equities Pacific (ex Japan) Passive
- M. – Equities Switzerland Passive All
- N. – Equities Switzerland Passive Large
- O. – Equities Switzerland Passive Leader
- P. – Equities USA Passive
- Q. – Euro Bonds Passive
- R. – GBP Bonds Passive
- S. – Global Bonds Passive
- T. – Global Bonds Passive (hedged CHF)
- U. – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
- V. – JPY Bonds Passive
- W. – USD Bonds Passive

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil. Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die Teilvermögen «– Bonds CHF Ausland Medium Term Passive», «– Bonds CHF Ausland Passive», «– Bonds CHF Inland Medium Term Passive», «– Bonds CHF Inland Passive», «– Equities Canada Passive», «– Equities Europe Passive», «– Equities Global Passive», «– Equities Japan Passive», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive», «– Equities Switzerland Passive All», «– Equities Switzerland Passive Large», «– Equities USA Passive», «– Euro Bonds Passive», «– GBP Bonds Passive», «– Global Bonds Passive», «– Global Bonds Passive (hedged CHF)», «– JPY Bonds Passive» und «– USD Bonds Passive» wurden im Rahmen einer Umstellung vom UBS (CH) Institutional Fund in den Umbrella-Fonds transferiert.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

Anteilkla- ssen ¹	Rech- nungs- währung	Referenz- währung	Erstaus- gabepreis	Lancie- rungsperio- de/datum ²	Mindest- zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis- sion p.a.	Verwahr- form	Ertragsver- wendung
p ³	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,56% ⁴ (0,45 %)	Inhaber	Thesaurierend
K-1 ⁵	USD	USD	5 000 000	noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,20% ³ (0,24 %)	Inhaber	Thesaurierend
Q ⁶	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,28% ³ (0,22 %)	Inhaber	Thesaurierend
P ⁷	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,20% ⁴ (0,16 %)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,21% ² (0,17 %)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14 %)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,15% ² (0,12 %)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,035% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁹	USD	USD	1 000	04.11.2014	n/a	0.001	0,00% ⁴	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	USD	USD	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁴	Namen ⁷	Thesaurierend

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	22.02.2017	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
P ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.12.2010	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ³ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	12.01.2011	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	16.09.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

C. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	22.02.2017	n/a	0.001	0,18% ³ (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
P ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.02.2005	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	09.11.2011	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ³ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	17.08.2004	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	17.08.2004	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

D. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	22.02.2017	n/a	0.001	0,18% ³ (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
P ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.12.2010	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ³ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	12.01.2011	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	16.09.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

E. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	22.02.2017	n/a	0.001	0,18% ³ (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
P ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	03.01.2005	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	09.11.2011	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ³ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	17.08.2004	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	13.05.2004	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

F. UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
P ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ⁴ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,18% ³ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,0525% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	06.06.2008	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
(CAD) I-X	CHF	CAD	1 000	02.10.2015	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

G. UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	24.02.2017	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(EUR) W	CHF	EUR	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(EUR) F ³	CHF	EUR	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ⁴ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	02.08.2004	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	19.02.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	11.12.2003	n/a	0.001	0,0525% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	11.12.2003	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
(EUR) I-X	CHF	EUR	1 000	02.10.2015	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

H. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,26% ² (0,21%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,19% ⁴ (0,15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,26% ² (0,21%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,26% ² (0,21%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,19% ² (0,15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	28.03.2019	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	28.03.2019	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

I. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,26% ² (0,21%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,19% ⁴ (0,15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,26% ² (0,21%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,26% ² (0,21%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,19% ² (0,15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

J. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	24.02.2017	n/a	0.001	0,24% ³ (0,19%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) W	CHF	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,24% ³ (0,19%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) F ³	CHF	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,17% ⁴ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.10.2004	n/a	0.001	0,24% ² (0,19%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,24% ² (0,19%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	22.12.2003	n/a	0.001	0,055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	22.12.2003	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

K. UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	24.02.2017	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(JPY) W	CHF	JPY	10 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(JPY) F ⁹	CHF	JPY	10 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ⁴ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	03.03.2005	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	19.02.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,18% ³ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	23.01.2004	n/a	0.001	0,0525% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	11.12.2003	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
(JPY) I-X	CHF	JPY	100 000	02.10.2015	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

L. UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
F ⁹	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ⁴ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	28.04.2008	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	19.02.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	973.99	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,18% ³ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	488.74	05.02.2009	n/a	0.001	0,055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	12.09.2007	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
(USD) I-X	CHF	USD	1 000	02.10.2015	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

M. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	27.02.2017	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
F ⁹	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% ⁴ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.04.2004	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.04.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	08.07.2016	30 000 000 ¹²	0.001	0,15% ³ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	07.04.2003	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	03.06.2003	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

N. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	27.02.2017	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
F ⁹	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% ⁴ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.04.2004	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,15% ³ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	14.05.2003	n/a	0.001	0,040% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	07.04.2003	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

O. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	28.11.2017	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
F ⁹	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% ⁴ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Landierungssperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0,001	0,15% ³ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	02.07.2018	n/a	0,001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	20.02.2019	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

P. UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Landierungssperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	24.02.2017	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) W	CHF	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) E ⁹	CHF	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,17% ⁴ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	02.08.2004	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	19.02.2010	10 000 000 ¹¹	0,001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0,001	0,17% ³ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	03.01.2006	n/a	0,001	0,055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	11.12.2003	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
(USD) I-X	CHF	USD	1 000	02.10.2015	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

Q. UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Landierungssperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
W	EUR	EUR	100	27.02.2017	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(CHF) W	EUR	CHF	100	22.06.2018	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	EUR	EUR	100	23.11.2018	n/a	0,001	0,220% ² (0,180%)	Inhaber	Thesaurierend
E ⁹	EUR	EUR	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	EUR	EUR	1 000	02.03.2007	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	EUR	EUR	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0,001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	EUR	EUR	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0,001	0,16% ³ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	EUR	EUR	1 000	23.02.2007	n/a	0,001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	EUR	EUR	1 000	23.02.2007	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	EUR	EUR	100 000	25.10.2010	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

R. UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Landierungssperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
W	GBP	GBP	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
E ⁹	GBP	GBP	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	GBP	GBP	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	GBP	GBP	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0,001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	GBP	GBP	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0,001	0,16% ³ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	GBP	GBP	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	GBP	GBP	1 000	25.08.2008	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	GBP	GBP	100 000	25.10.2010	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

S. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Landierungssperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	27.02.2017	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) W	CHF	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) E ⁹	CHF	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	06.02.2006	n/a	0,001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0,001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0,001	0,16% ³ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	06.02.2006	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0,001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
			bekannt						

T. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
F ⁹	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	31.05.2007	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	09.11.2011	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	20.01.2014	30 000 000 ¹²	0.001	0,16% ³ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	980.06	19.02.2007	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	19.07.2007	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

U. UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,25% ² (0,20%)	Inhaber	Thesaurierend
F ⁹	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,21% ⁴ (0,17%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,25% ² (0,20%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,25% ² (0,20%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,21% ² (0,17%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

V. UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	JPY	JPY	10 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
F ⁹	JPY	JPY	10 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	JPY	JPY	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	JPY	JPY	100 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	JPY	JPY	100 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,16% ² (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	JPY	JPY	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	JPY	JPY	100 000	26.08.2019	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	JPY	JPY	10 000 000	25.10.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

W. UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

Anteilsklasse ¹	Rechnungswährung	Referenzwährung	Erstausgabepreis	Ländereignungsperiode/datum*	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommision p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
W	USD	USD	100	27.02.2017	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(CHF) W	USD	CHF	100	22.06.2018	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	USD	USD	100	20.11.2018	n/a	0.001	0,220% ² (0,180%)	Inhaber	Thesaurierend
F ⁹	USD	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	USD	USD	1 000	23.06.2009	n/a	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ³ (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,16% ³ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁸	USD	USD	1 000	02.12.2014	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	USD	USD	100 000	25.10.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

- 1 Die Anteilklassen «P», «A-1» und «W» (Anteilkasse «W» nicht vorhanden im Teilvermögen «Short Term Credit (USD) II») werden allen Anlegern angeboten. Die Anteilklassen «Q», «F», «A-1», «A-2», «A-3», «A-B», «A-X» und «U-X» werden nur einem beschränkten Anlegerkreis angeboten (Anteilkasse «Q» wird nur in den Teilvermögen «Short Term Credit (USD) II», «USD Bonds Passive» und «EUR Bonds Passive» angeboten) (vgl. § 6 Ziff. 4).
- 2 Pauschale Verwaltungskommission der Fondslösung. Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80 % des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- 3 Pauschale Verwaltungskommission der Fondslösung. Diese wird verwendet für die Leitung und das Asset Management der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80 % des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- 4 Pauschale Verwaltungskommission der Fondslösung. Diese wird verwendet für die Leitung und das Asset Management der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Zusätzlich wird eine Kommission aus dem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag erhoben, welcher der Anleger mit Konzerngesellschafter der UBS Group AG abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4). Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80 % des Wertes der pauschalen

- Verwaltungskommission ausmacht.
- 5 Kommission der Fondsleitung. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen eines separaten Vertrags mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner in Rechnung gestellt (vgl. § 6 Ziff. 4).
- 6 Kommission der Fondsleitung. Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklassen «I-X» und «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche UBS Asset Management Switzerland AG aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht (vgl. § 6 Ziff. 4).
- 7 Die Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen und zu verwahren.
- 8 Die Einteilung in die Anteilklassen erfolgt in Absprache mit dem Anleger aufgrund seines Mandatsverhältnisses mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner.
- 9 Um eine Investition in diese Anteilklassen zu tätigen, muss ein schriftlicher Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften abgeschlossen werden.
- 10 Um eine Investition in diese Anteilklassen zu tätigen, muss eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen werden.
- 11 Bei Investitionen in diese Anteilklassen muss eine Mindestinvestition von CHF 10 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 30 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent).
- 12 Bei Investitionen in diese Anteilklassen muss eine Mindestinvestition von CHF 100 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 100 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent).
- * In der oben aufgeführten Tabelle bezieht sich der Vermerk «noch nicht bekannt» auf solche Anteilklassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes noch nicht lanciert sind bzw. deren Lancierungsdatum noch nicht festgelegt ist. Für weitere Informationen werden Anleger gebeten, sich an ihren jeweiligen Anlageberater zu wenden.

Detaillierte Angaben zu den Anteilklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.2.1 Anlageziel

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, die Anlegerin an der Rendite von auf USD lautenden, kurzlaufenden Obligationen und Geldmarktinstrumenten von in- und ausländischen Schuldnehmern teilhaben zu lassen und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen.

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

C. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

D. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schweizerischen Schuldnehmern passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

E. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

F. UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI Canada (net div. reinv.) für den kanadischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

G. UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland (net div. reinv.) für den europäischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

H. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung von weltweiten Aktienanlagen (ohne Anlagen in der Schweiz).

Der Fonds verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO2-Emissionen.

Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie zu erwartenden Beiträge zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Beiträgen wird vermehrt in Unternehmen investiert, welche auf einen Wandel zu einer tiefen CO2-Weltwirtschaftsentwicklung hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energie). Unternehmen die sich dieser Entwicklung nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) untergewichtet.

I. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung von weltweiten Aktienanlagen (ohne Anlagen in der Schweiz), die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind.

Der Fonds verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO2-Emissionen.

Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie zu erwartenden Beiträge zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Beiträgen wird vermehrt in Unternehmen investiert, welche auf einen Wandel zu einer tiefen CO2-Weltwirtschaftsentwicklung hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energie). Unternehmen die sich dieser Entwicklung nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) (CHF hedged) untergewichtet.

J. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) für den globalen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

K. UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI Japan (net div. reinv.) für den japanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

L. UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI Pacific ex Japan (net div. reinv.) für den Aktienmarkt im pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

M. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SPI® (TR) für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

N. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SPI 20® (TR) für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

O. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SLI® für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

P. UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI USA (net div. reinv.) für den US-amerikanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Q. UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) für auf Euro lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

R. UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE UK Government Bond Index für auf GBP lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

S. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

T. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF) für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

U. UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung von weltweiten Unternehmensobligationen, die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind. Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO2-Emissionen. Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie zu erwartenden Beiträge zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Beiträgen wird vermehrt in Unternehmen investiert, welche auf einen Wandel zu einer tiefen CO2-Weltwirtschaftsentwicklung hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energie). Unternehmen die sich dieser Entwicklung nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Index (CHF hedged) wenn möglich untergewichtet.

V. UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE Japan Government Bond Index für auf JPY lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

W. UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE US Government Bond Index für auf USD lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

1.2.2 Anlagepolitik**A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II**

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf USD lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen.

Die im Namen des Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht auf die Anlagegewährung des Teilvermögens. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilvermögens optimal eignen. Die Anlagen können in der ganzen Welt vorgenommen werden.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat UBS Fund Management (Switzerland) AG die Bewilligung erteilt, für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive**C. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive**

Diese Teilvermögen investieren in erster Linie auf CHF lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf CHF lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

D. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive**E. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive**

Diese Teilvermögen investieren in erster Linie auf CHF lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf CHF lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Zusätzlich kann die Fondsleitung bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstutute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für

Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

F. UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in Kanada haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Kanada halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Kanada haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die 5% Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

G. UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Europa halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die 5% Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

H. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Dieses Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest – 50 World» (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

I. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Anlagen werden grundsätzlich gegen den Schweizer Franken abgesichert. Die Methodik der Währungsabsicherung orientiert sich dabei an den Gewichtungen des MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) (CHF hedged). Diese Methodik kann unter Umständen dazu führen, dass nicht zu jedem Zeitpunkt alle Währungsrisiken vollständig abgesichert sind.

Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «– Equities Global Climate Aware II» anlegen. Der Zielfonds darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).

J. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 30% des Fondsvermögens in einen einzigen anderen Anlagefonds (Zielfonds) anlegen, wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «– Equities USA Passive», bis zu 40% des Teilvermögens in das Teilvermögen «– Equities Europe Passive» und bis zu 40% des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex Switzerland) Passive» investiert werden kann. Anlagen in Zielfonds dürfen nicht zu einer Gebührenkumulation für den Anleger führen und müssen die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

K. UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Japan halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die oben genannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

L. UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz im asiatischen Raum (mit Ausnahme von Japan) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im asiatischen Raum (mit Ausnahme von Japan) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im asiatischen Raum (mit Ausnahme von Japan) haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die oben genannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

M. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

N. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

Diese Teilvermögen investieren in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben

Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die obgenannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.

O. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate auf oben erwähnte Anlagen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die 5%-Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist. Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

P. UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die oben genannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Q. UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen «– Global Bonds Passive» und «– Global Bonds Passive (hedged CHF)». Es investiert in erster Linie in auf EUR lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnehmern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf EUR lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

R. UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «– Global Bonds Passive» und «– Global Bonds Passive (hedged CHF)». Es investiert in erster Linie in auf GBP lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnehmern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf GBP lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

S. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Ziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 30% der Anteile an den Teilvermögen «– Euro Bonds Passive», «– USD Bonds Passive», «– JPY Bonds Passive» und «– GBP Bonds Passive» den im Anlageziel genannten repräsentativen Referenzindex passiv nachzubilden. Es investiert hierzu in erster Linie in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnehmern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

T. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Ziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 100% der Anteile an den Zielfonds «– Euro Bonds Passive», «– USD Bonds Passive», «– JPY Bonds Passive» und «– GBP Bonds Passive» den im Anlageziel genannten repräsentativen Referenzindex passiv nachzubilden. Es investiert hierzu in erster Linie in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnehmern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren,

sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

U. UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater, öffentlich-rechtlicher und gemischtwirtschaftlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

V. UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «– Global Bonds Passive» und «– Global Bonds Passive (hedged CHF)». Es investiert in erster Linie in auf JPY lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnehmern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf JPY lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

W. UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «– Global Bonds Passive» und «– Global Bonds Passive (hedged CHF)». Es investiert in erster Linie in auf USD lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnehmern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf USD lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Geschäften mit Effektenleihgeschäften oder derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

– Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und

Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einem oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

- | | |
|--|----|
| – Börsennotierte Aktien und ETF | 8% |
| – Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden) | 0% |
| – Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe) | 2% |
| – Unternehmensanleihen | 4% |
| – Barmittel sofern nicht in Fondswährung | 3% |
| – Geldmarktfonds | 4% |

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- | | |
|---|------|
| – Barmittel | 0% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | 1–3% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre | 3–5% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre | 4–6% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre | 5–7% |

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmäßig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.2.3 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in: Der Nettoinventarwert sowie der Ertrag des Teilvermögens können je nach der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Weiter bestehen folgende Risiken: Allgemeines Marktrisiko, Währungsrisiko, Emittentenrisiko, Liquiditätsrisiko.

Bei Anlagen in Emerging Markets sind zudem unter andrem folgende Risiken zu beachten: Politische und wirtschaftliche Risiken, beschränkter oder erschwerter Marktzugang für ausländische Anleger, hohe Kursvolatilität, Liquiditätsengpässe.

1.2.4 Der Einsatz der Derivate

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

- B. **UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader**
- UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)**
- UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive**
- UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.3 Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass die Teilvermögen «– Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «– Equities Global Passive», «– Global Bonds Passive» und «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» überwiegend in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, gilt dieses Teilvermögen als Fund of Funds. Diese besondere Struktur weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- Die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengeren Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.
- Der Nachteil einer Fund of Funds Struktur gegenüber direkt investierenden Fonds ist insbesondere:
- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (z.B. Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten können sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt werden.

1.4 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

1.5 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

1.6 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen vollenfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Die Thesaurierungen des jeweiligen Teilvermögens an in der Schweiz domizierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Thesaurierungen an im Ausland domizierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Der im Ausland domizierte Anleger erhält demnach eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 35% des Ertrages. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizierte Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen haben folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltssstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Mindestens 51% des Vermögens der nachfolgenden Teilvermögen werden in Aktien angelegt, die an einem «Geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden:

- Equities Canada Passive
- Equities Europe Passive
- Equities Global Climate Aware II
- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
- Equities Global Passive
- Equities Japan Passive
- Equities Pacific (ex Japan) Passive
- Equities Switzerland Passive All
- Equities Switzerland Passive Large
- Equities Switzerland Passive Leader
- Equities USA Passive

1.7 Risikohinweis

- Global Bonds Passive
- Global Bonds Passive (hedged CHF)
- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China («VRC») unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich den spezifischen Risiken, die mit Investitionen in der VRC verbunden sind. Im Zusammenhang mit den für die VRC spezifischen Risiken sind insbesondere die mit Anlagen in den China Interbond Market («CIBM»), sei dies direkt oder über Hong Kong durch Bond Connect («Bond Connect»), verbundenen Risiken zu nennen. CIBM ist ein «over the counter market» und in einer Entwicklungsphase. Bond Connect ist eine neue Handelsplattform. Die damit verbundenen Risiken und die Entwicklung der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC sind derzeit schwer abzuschätzen.

Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten insbesondere infolge möglicher Quotenbeschränkungen für den Kauf oder Verkauf von Anleihen, der Devise- und Beschränkungen des Renminbi sowie bei der Abwicklung im Falle von Zahlungsausfällen der zentralen Gegenparteien. Eine zukünftige Änderung oder Anpassung der jeweiligen Vorschriften kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fonds geschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

Verwaltungsrat

Reto Kettnerer, Präsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Thomas Rose, Vizepräsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
André Valente, Delegierter
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Franz Gysin
Unabhängiges Mitglied
Christian Maurer, Mitglied
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Geschäftsleitung

André Valente, Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrates
Eugène Del Cioppo, Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Business Development & Client Management
Dr. Daniel Brüllmann, Leiter Real Estate Funds
Christel Müller, Leiterin Corporate Governance & Change Management
Georg Pfister, Leiter Process, Platform, Systems und Leiter Finance
Thomas Reisser, Leiter Compliance
Beat Schmidlin, Leiter Legal Services

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2019 insgesamt 318 Wertschriftenfonds und 7 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 270 240 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen;
- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Vermögensverwalter für alle Teilvermögen, mit untenstehender Ausnahme, ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

Vermögensverwalter für die Teilvermögen «– Equities Global Climate Aware II», «– Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «– Equities Japan Passive», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive», «– Equities USA Passive» und «– Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II» ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London.

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich und UBS Asset Management (UK) Ltd, London zeichnen sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemarkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Delegation der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Switzerland AG, Basel, delegiert. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 972 183 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 54 707 Mio. per 31. Dezember 2019 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 68 601 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Teilvermögens beauftragen. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usanzen des Verwaltungsortes anwendbar.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Anlagefonds ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich beauftragt worden.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

Valorennummer	Anteilkategorie	«P»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«K-1»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«Q»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-X»	25620273
Valorennummer	Anteilkategorie	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«P»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«K-1»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«Q»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«F»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«I-A1»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«I-X»	CH0256202737
ISIN	Anteilkategorie	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	USD		
Anteile	Anteilklassen «P», «K-1» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Verwendung der Erträge	Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten.		

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

Referenzindex	SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)		
Valorennummer	Anteilkategorie	«W»	35636944
Valorennummer	Anteilkategorie	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-A1»	12024896
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-B»	12221197
Valorennummer	Anteilkategorie	«I-X»	11729927
Valorennummer	Anteilkategorie	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«W»	CH0356369444
ISIN	Anteilkategorie	«F»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«I-A1»	CH0120248965
ISIN	Anteilkategorie	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilkategorie	«I-B»	CH0122211979
ISIN	Anteilkategorie	«I-X»	CH0117299278
ISIN	Anteilkategorie	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		

Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

C. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

Referenzindex	SBI® Foreign AAA-BBB (TR)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35649622
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	1823453
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	14236289
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	1823454
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	1823456
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356496221
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0018234531
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	CH0142362893
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0018234549
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0018234564
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

D. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Referenzindex	SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35649654
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	12024901
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	12221202
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	11729756
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356496544
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0120249013
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0122212027
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0117297561
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

E. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

Referenzindex	SBI® Domestic AAA-BBB (TR)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35649665
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	1823458
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	14236219
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	1823460
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	1823461
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356496650
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0018234580
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	CH0142362190
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0018234606
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0018234614
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

F. UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

Referenzindex	MSCI Canada (net div. reinv.)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx

Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	4226319
Valorennummer	Anteilsklasse	«(CAD) I-X»	29535670
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0042263191
ISIN	Anteilsklasse	«(CAD) I-X»	CH0295356700
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

G. UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

Referenzindex	MSCI Europe ex Switzerland (net div. reinv.)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	35649674
Valorennummer	Anteilsklasse	«(EUR) W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«(EUR) F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	1579863
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	10975461
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	1579956
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	1579964
Valorennummer	Anteilsklasse	«(EUR) I-X»	29535557
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0356496742
ISIN	Anteilsklasse	«(EUR) W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«(EUR) F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0015798637
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	CH0109754611
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0015799569
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0015799643
ISIN	Anteilsklasse	«(EUR) I-X»	CH0295355579
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

H. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

Referenzindex	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	46191879
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	46191888
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0461918796
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	CH0461918887
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

I. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Referenzindex	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) (CHF hedged)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx

ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung		keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr		01.10. bis 30.09.	
Laufzeit		unbeschränkt	
Rechnungseinheit		CHF	
Anteile		Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile		Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

J. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

Referenzindex	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	35650741
Valorennummer	Anteilsklasse	«(USD) W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«(USD) F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	1725685
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	1725686
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	1725687
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0356507415
ISIN	Anteilsklasse	«(USD) W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«(USD) F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0017256857
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0017256865
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0017256873
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung		keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr		01.10. bis 30.09.	
Laufzeit		unbeschränkt	
Rechnungseinheit		CHF	
Anteile		Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile		Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

K. UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

Referenzindex	MSCI Japan (net div. reinv.)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	35654802
Valorennummer	Anteilsklasse	«(JPY) W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«(JPY) F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	1725689
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	10975456
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	1725690
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	1725691
Valorennummer	Anteilsklasse	«(JPY) I-X»	29535661
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0356548021
ISIN	Anteilsklasse	«(JPY) W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«(JPY) F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0017256899
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	CH0109754561
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0017256907
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0017256915
ISIN	Anteilsklasse	«(JPY) I-X»	CH0295356619
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung		keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr		01.10. bis 30.09.	
Laufzeit		unbeschränkt	
Rechnungseinheit		CHF	
Anteile		Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile		Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

L. UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

Referenzindex	MSCI Pacific ex Japan (net div. reinv.)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	3304756
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	10975439
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	3304809
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	3304832
Valorennummer	Anteilsklasse	«(USD) I-X»	29535663
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0033047561
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	CH0109754397
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0033048098

ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0033048320
ISIN	Anteilsklasse	«(USD) I-X»	CH0295356635
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

M. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

Referenzindex	SPI® (TR)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	35656911
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	1571009
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	11171067
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	11683915
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	1571014
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	1571019
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0356569118
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0015710095
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	CH0111710676
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	CH0116839157
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0015710145
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0015710194
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

N. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

Referenzindex	SPI 20® (TR)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	35656940
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	1570962
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	1570967
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	1570968
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0356569407
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0015709626
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0015709675
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0015709683
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

O. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

Referenzindex	SLI®		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	38955094
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	42123437
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	45514088
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0389550945
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0421234375
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	CH0455140886
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

P. UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

Referenzindex	MSCI USA (net div. reinv.)	
Valorennummer	Anteilkasse	«W» 35655041
Valorennummer	Anteilkasse	«(USD) W» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«(USD) F» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A1» 1579972
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A2» 10975470
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-B» 1579974
Valorennummer	Anteilkasse	«I-X» 1579980
Valorennummer	Anteilkasse	«(USD) I-X» 29535571
Valorennummer	Anteilkasse	«U-X» xxx
ISIN	Anteilkasse	«W» CH0356550415
ISIN	Anteilkasse	«(USD) W» xxx
ISIN	Anteilkasse	«(USD) F» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-A1» CH0015799726
ISIN	Anteilkasse	«I-A2» CH0109754702
ISIN	Anteilkasse	«I-A3» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-B» CH0015799742
ISIN	Anteilkasse	«I-X» CH0015799809
ISIN	Anteilkasse	«(USD) I-X» CH0295355710
ISIN	Anteilkasse	«U-X» xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilkasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

Q. UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

Referenzindex	FTSE EMU Government Bond Index (EGBI)	
Valorennummer	Anteilkasse	«W» 35656110
Valorennummer	Anteilkasse	«(CHF) W» 35656145
Valorennummer	Anteilkasse	«F» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A1» 2892454
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A2» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-B» 2892456
Valorennummer	Anteilkasse	«I-X» 2892457
Valorennummer	Anteilkasse	«U-X» 11787459
Valorennummer	Anteilkasse	«Q» 43916276
ISIN	Anteilkasse	«W» CH0356561107
ISIN	Anteilkasse	«(CHF) W» CH0356561453
ISIN	Anteilkasse	«F» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-A1» CH0028924543
ISIN	Anteilkasse	«I-A2» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-A3» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-B» CH0028924568
ISIN	Anteilkasse	«I-X» CH0028924576
ISIN	Anteilkasse	«U-X» CH0117874591
ISIN	Anteilkasse	«Q» CH0439162766
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	EUR	
Anteile	Anteilklassen «W» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

R. UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

Referenzindex	FTSE UK Government Bond Index	
Valorennummer	Anteilkasse	«W» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«F» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A1» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A2» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-B» xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-X» 4348680
Valorennummer	Anteilkasse	«U-X» 11787468
ISIN	Anteilkasse	«W» xxx
ISIN	Anteilkasse	«F» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-A1» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-A2» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-A3» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-B» xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-X» CH0043486809
ISIN	Anteilkasse	«U-X» CH0117874682
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	GBP	
Anteile	Anteilkasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

S. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

Referenzindex	FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland	
Valorennummer	Anteilkasse	«W» 35656149
Valorennummer	Anteilkasse	«(USD) W» xxx

Valorennummer	Anteilsklasse	«(USD) F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	2265014
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	2265088
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0356561495
ISIN	Anteilsklasse	«(USD) W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«(USD) F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0022650144
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0022650888
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

T. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

Referenzindex	FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	2892459
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	14236215
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	23365850
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	2892461
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	2892462
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0028924592
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	CH0142362158
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	CH0233658506
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0028924618
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0028924626
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

U. UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Referenzindex	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate (CHF hedged)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

V. UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

Referenzindex	FTSE Japan Government Bond Index		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	4348671
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	11787463
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx

ISIN	Anteilkasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-X»	CH0043486718
ISIN	Anteilkasse	«U-X»	CH0117874633
Kotierung		keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr		01.10. bis 30.09.	
Laufzeit		unbeschränkt	
Rechnungseinheit		JPY	
Anteile		Anteilkasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile		Anteilklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

W. UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

Referenzindex	FTSE US Government Bond Index		
Valorennummer	Anteilkasse	«W»	35656893
Valorennummer	Anteilkasse	«(CHF) W»	35656902
Valorennummer	Anteilkasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A1»	4348657
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilkasse	«I-X»	4348662
Valorennummer	Anteilkasse	«U-X»	11787471
Valorennummer	Anteilkasse	«Q»	43916281
ISIN	Anteilkasse	«W»	CH0356568938
ISIN	Anteilkasse	«(CHF) W»	CH0356569027
ISIN	Anteilkasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-A1»	CH0043486577
ISIN	Anteilkasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilkasse	«I-X»	CH0043486627
ISIN	Anteilkasse	«U-X»	CH0117874716
ISIN	Anteilkasse	«Q»	CH0439162816
Kotierung		keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr		01.10. bis 30.09.	
Laufzeit		unbeschränkt	
Rechnungseinheit		USD	
Anteile		Anteilklassen «W» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile		Anteilklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes

Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen

- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
- Bonds CHF Ausland Passive
- Bonds CHF Inland Medium Term Passive
- Bonds CHF Inland Passive
- Equities Switzerland Passive All
- Equities Switzerland Passive Large
- Equities Switzerland Passive Leader

Referenzindizes

- SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)
- SBI® Foreign AAA-BBB (TR)
- SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)
- SBI® Domestic AAA-BBB (TR)
- SPI® (TR)
- SPI 20® (TR)
- SLI®

SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihre Lizenzgeber (der "Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung der oben aufgeführten Referenzindizes (die "Referenzindizes") und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den vorgenannten Teilvermögen (die "Teilvermögen").

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:

- Werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen oder der Inhaber der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Rechnung der oben aufgeführten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
- die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Referenzindizes sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
- die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Referenzindizes und deren Daten;
- die Marktähnlichkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und deren Daten;
- die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten aus;
- haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

- a) Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.
- Für alle Teilvermögen, mit Ausnahme der in Bst. e genannten Teilvermögen werden zudem am 24. und 31. Dezember keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, für die in Bst. e) genannten Teilvermögen werden zudem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, sofern es sich am folgenden Bankwerktag um den 24. oder 31. Dezember handelt. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.
- Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die, mit Ausnahme der in Bst. b) bis e) genannten Fälle, bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragsteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens zu erzielen.
- b) Für die Teilvermögen «– Equities Global Passive» und «– Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II» müssen die Aufträge bis spätestens 14:00 Uhr erfasst werden, um am folgenden Bankwerktag in der Schweiz zum Inventarwert des Vortages (= Tag der Ausgabe bzw. Rücknahme) abgerechnet zu werden.
- c) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der Teilvermögen «– Equities Canada Passive», «– Equities USA Passive» und «– Equities Europe Passive» werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden.
- d) a) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der Teilvermögen «– GBP Bonds Passive», «– JPY Bonds Passive», «– USD Bonds Passive» und «– Euro Bonds Passive» werden bis 16:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden.
- e) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des Teilvermögens «– Equities Japan Passive» und «– Equities Pacific (ex Japan) Passive» werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag übernächsten folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden.
- Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
- Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.
- Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse.
- Im Teilvermögen «– Short Term Credit (USD) II» werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.
- In den Teilvermögen «– Bonds CHF Ausland Medium Term Passive», «– Bonds CHF Ausland Passive», «– Bonds CHF Inland Medium Term Passive», «– Bonds CHF Inland Passive», «– Equities Canada Passive», «– Equities Europe Passive», «– Equities Global Climate Aware II», «– Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «– Equities Global Passive», «– Equities Japan Passive», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive», «– Equities Switzerland Passive All», «– Equities Switzerland Passive Large», «– Equities Switzerland Passive Leader», «– Equities USA Passive», «– Euro Bonds Passive», «– GBP Bonds Passive», «– Global Bonds Passive», «– Global Bonds Passive (hedged CHF)», «– Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II», «– JPY Bonds Passive» und «– USD Bonds Passive» werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, als Verwässerungsschutz zu Gunsten bestehender bzw. verbleibender Anteilsinhaber den ein- bzw. aussteigenden Anlegern belastet. Die Höhe dieser Titelankaufsspesen bzw. -verkaufsspesen ist aus der nachfolgenden Ziffer ersichtlich. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.
- Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta max. 3 Tage).
- Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 17 und 18 des Fondsvertrags)

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland höchstens 2%

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland höchstens 0%

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland	höchstens 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland	höchstens 3%
Verwässerungsschutz zugunsten bestehender Anleger bei Zeichnung:	höchstens 2%
Verwässerungsschutz zugunsten verbleibender Anleger bei Rückgabe:	höchstens 2%

Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen sind in Ziff. 1.1 dieses Prospekts aufgeführt. Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und ggf. den Vertrieb des Teilvermögens bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B lit. e-g des Fondsvertrags umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich. Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit den Vergütungsregelungen von verschiedenen Fondsanbietern, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff Verwaltungskommission (oder Management Fee) mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

5.3.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten und individuell vereinbarte Gebühren

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgenden Dienstleistungen abgolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus Rabatte (i. S. der SFAMA Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014) auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer)
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von «Execution-only» Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen in und der Gesamterlös aus der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

5.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

A UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

Anteilkategorie	2016/2017	2017/2018
I-X	0.01%	0.01%
K-1	0.15% (annualisiert)	

B UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

Anteilkategorie	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.19%	0.18%
I-B	0.05%	0.05%
I-X	0.00%	0.00%
W	0.18%	0.18%

C UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.19%	0.18%
I-A2	0.18%	0.18%
I-B	0.05%	0.05%
I-X	0.00%	0.00%
W	0.18%	0.18%

D UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.19%	0.18%
I-B	0.05%	0.05%
I-X	0.00%	0.00%
W	0.18%	0.19%

E UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.19%	0.18%
I-A2	0.18%	0.18%
I-B	0.04%	0.05%
I-X	0.00%	0.00%
W	0.18%	0.18%

F UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

Anteilsklasse	2017/2018
I-X	0.01%
(CAD) I-X	0.01%

G UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.23%	0.23%
I-A2	0.22%	0.23%
I-B	0.06%	0.06%
I-X	0.00%	0.01%
(EUR) I-X	0.00%	0.01%
W	0.22%	0.25%

H UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

Anteilsklasse	2018/2019
I-A1	
I-A2	
I-A3	
I-B	
I-X	
W	

I UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Anteilsklasse	2019/2020
I-A1	
I-A2	
I-A3	
I-B	
I-X	
W	

J UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.26%	0.24%
I-B	0.07%	0.06%
I-X	0.01%	0.01%
W	0.25%	0.25%

K UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.23%	0.24%

I-A2	0.23%	0.24%
I-B	0.05%	0.07%
I-X	0.01%	0.01%
(JPY) I-X	0.01%	0.00%
W	0.22%	0.26%

L UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

Anteilsklasse	2017/2018
I-A1	0.21%
I-A2	0.21%
I-B	0.06%
I-X	0.01%
(USD) I-X	0.01%

M UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.17%	0.17%
I-A2	0.17%	0.17%
I-A3	0.15%	0.15%
I-B	0.05%	0.05%
I-X	0.00%	0.00%
W	0.17%	0.17%

N UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.17%	0.18%
I-B	0.04%	0.05%
I-X	0.00%	0.01%
W	0.17%	0.18%

O UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

Anteilsklasse	2017/2018
I-B	0.05%
W	0.18%

P UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.23%	0.22%
I-A2	0.22%	0.22%
I-B	0.06%	0.06%
I-X	0.00%	0.00%
(USD) I-X	0.00%	0.01%
W	0.22%	0.25%

Q UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.23%	0.22%
I-B	0.05%	0.05%
I-X	0.00%	0.00%
U-X	0.00%	0.00%
(CHF) W	0.22%	0.22%
W		0.23%

R UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

Anteilsklasse	2017/2018
I-X	0.01%
U-X	0.01%

S UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

Anteilsklasse	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.24%	0.23%
I-X	0.01%	0.01%
W	0.23%	0.23%

T UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

Anteilkategorie	2017/2018
I-A1	0.22%
I-A2	0.23%
I-A3	0.16%
I-B	0.05%
I-X	0.00%

U UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Anteilkategorie	2018/2019
I-A1	
I-A2	
I-A3	
I-B	
I-X	
W	

V UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

Anteilkategorie	2017/2018
I-A1	0.01%

W UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

Anteilkategorie	2016/2017	2017/2018
I-A1	0.23%	0.22%
I-X	0.00%	0.00%
U-X	0.00%	0.00%
W		0.20%
(CHF) W	0.22%	0.22%

5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile (`soft commissions`)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung Stimmen verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 19 Teil C Ziff. 5 des Fondsvertrages belastet.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter <http://bbw.fundgate.ubs.com> abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich) bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter www.ubs.com/fonds und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Investment Fund besteht ein Umbrella-Fonds der Art «übriger Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - A. – Short Term Credit (USD) II
 - B. – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
 - C. – Bonds CHF Ausland Passive
 - D. – Bonds CHF Inland Medium Term Passive
 - E. – Bonds CHF Inland Passive
 - F. – Equities Canada Passive
 - G. – Equities Europe Passive
 - H. – Equities Global Climate Aware II
 - I. – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
 - J. – Equities Global Passive
 - K. – Equities Japan Passive
 - L. – Equities Pacific (ex Japan) Passive
 - M. – Equities Switzerland Passive All
 - N. – Equities Switzerland Passive Large
 - O. – Equities Switzerland Passive Leader
 - P. – Equities USA Passive
 - Q. – Euro Bonds Passive
 - R. – GBP Bonds Passive
 - S. – Global Bonds Passive
 - T. – Global Bonds Passive (hedged CHF)
 - U. – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
 - V. – JPY Bonds Passive
 - W. – USD Bonds Passive
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter für alle Teilvermögen, mit Ausnahme von Ziff. 5 nachfolgend, ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.
5. Vermögensverwalter für die Teilvermögen «– Equities Global Climate Aware II», «– Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «– Equities Japan Passive», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive», «– Equities USA Passive» und «– Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II» ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London.
6. Die Teilvermögen «– Bonds CHF Ausland Medium Term Passive», «– Bonds CHF Ausland Passive», «– Bonds CHF Inland Medium Term Passive», «– Bonds CHF Inland Passive», «– Equities Canada Passive», «– Equities Europe Passive», «– Equities Global Passive», «– Equities Japan Passive», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive», «– Equities Switzerland Passive All», «– Equities Switzerland Passive Large», «– Equities USA Passive», «– Euro Bonds Passive», «– GBP Bonds Passive», «– Global Bonds Passive», «– Global Bonds Passive (hedged CHF)», «– JPY Bonds Passive» und «– USD Bonds Passive» wurden im Rahmen einer Umstellung vom UBS (CH) Institutional Fund in den Umbrella-Fonds transferiert.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.
Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innerhalb der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

- Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
- Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.
- Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
- Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des jeweiligen Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilvermögens bzw. Umbrella-Fonds ist ausgeschlossen.
- Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
- Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder einer Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
- Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
 - Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
 - Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkategorie belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkategorie zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
 - Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen mit den Bezeichnungen «P», «K-1», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X». Die Anteilklassen können sich untereinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, den Erstausgabepreis, die Mindestzeichnung, die kleinste handelbare Einheit, die Verwahrform und die Ertragsverwendung unterscheiden.
- Im Teilvermögen «**Short Term Credit (USD) II**» werden die Anteilklassen «P», «K-1», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» angeboten. In den Teilvermögen «**Euro Bonds Passive**» und «**USD Bonds Passive**» werden die Anteilklassen «W», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» angeboten. In den Teilvermögen «**Bonds CHF Ausland Medium Term Passive**», «**Bonds CHF Ausland Passive**», «**Bonds CHF Inland Medium Term Passive**», «**Bonds CHF Inland Passive**», «**Equities Canada Passive**», «**Equities Europe Passive**», «**Equities Global Climate Aware II**», «**Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II**», «**Equities Global Passive**», «**Equities Japan Passive**», «**Equities Pacific (ex Japan) Passive**», «**Equities Switzerland Passive All**», «**Equities Switzerland Passive Large**», «**Equities Switzerland Passive Leader**», «**Equities USA Passive**», «**GBP Bonds Passive**», «**Global Bonds Passive**», «**Global Bonds Passive (hedged CHF)**», «**Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II**», «**JPY Bonds Passive**», werden die Anteilklassen «W», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» angeboten.
- A) Die folgenden Anteilklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
- «P»: Anteile der Anteilkategorie «P» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilkategorie «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilkategorie «P» ausgeschlossen.
 - «K-1»: Anteile der Anteilkategorie «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilkategorie «K-1» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilkategorie «K-1» ausgeschlossen.

c) «W»: Anteile der Anteilsklasse «W» werden sämtlichen Anlegern angeboten. Für die Anteilsklasse «W» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «W» werden als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Scheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «W» ausgeschlossen.

In folgenden Teilvermögen besteht die Anteilsklasse «W» in einer anderen als in der Rechnungseinheit denominierten Ausgestaltung, was mit dem Zusatz «([Währung])» angezeigt wird. Diese Anteile werden in der angegebenen Währung ausgegeben und zurückgenommen:

- «– Equities Europe Passive»: «(EUR) W»
- «– Equities Global Passive»: «(USD) W»
- «– Equities Japan Passive»: «(JPY) W»
- «– Equities USA Passive»: «(USD) W»
- «– Euro Bonds Passive»: «(CHF) W»
- «– Global Bonds Passive»: «(USD) W»
- «– USD Bonds Passive»: «(CHF) W»

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

a) «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

b) «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG abgeschlossen haben. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklassen «F» werden nur als Namensanteile emittiert.

In folgenden Teilvermögen besteht die Anteilsklasse «F» in einer anderen als in der Rechnungseinheit denominierten Ausgestaltung, was mit dem Zusatz «([Währung])» angezeigt wird. Diese Anteile werden in der angegebenen Währung ausgegeben und zurückgenommen.

- «– Equities Europe Passive»: «(EUR) F»
- «– Equities Global Passive»: «(USD) F»
- «– Equities Japan Passive»: «(JPY) F»
- «– Equities USA Passive»: «(USD) F»
- «– Global Bonds Passive»: «(USD) F»

c) «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile dieser Anteilsklasse werden nur als Namensanteile emittiert.

d) «I-A2»: Anteile der Anteilsklasse «I-A2» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Prospekt erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

e) «I-A3»: Anteile der Anteilsklasse «I-A3» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Prospekt erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklasse werden nur als Namensanteile emittiert.

f) «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und des Vertriebs, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 5 des Prospekts). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden nur als Namensanteile emittiert.

g) «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Vertriebs und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 5 des Prospekts). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

In folgenden Teilvermögen besteht die Anteilsklasse «I-X» in anderen als in der Rechnungseinheit denominierten Ausgestaltung, was mit dem Zusatz «([Währung])» angezeigt wird. Diese Anteile werden in der angegebenen Währung ausgegeben und zurückgenommen.

- «– Equities Europe Passive»: «(EUR) I-X»
- «– Equities Japan Passive»: «(JPY) I-X»
- «– Equities USA Passive»: «(USD) I-X»
- «– Equities Canada Passive»: «(CAD) I-X»
- «– Equities Pacific (ex Japan) Passive»: «(USD) I-X»

h) «U-X»: Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Vertriebs und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 5 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerst 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäss Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die im Namen des einzelnen Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des jeweiligen Teilvermögens gemessen wird und nicht auf die Anlagewährung des Anlagefonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der einzelnen Teilvermögen optimal eignen.
Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. j einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, e und f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte – mit Ausnahme der Commodities – gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanz- intermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d,e und f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - e) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen.
 - f) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, oder dieser Art entsprechen.
 - g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - h) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens.
 - i) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - j) Andere als die vorstehend in Bst. a bis j genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf USD lautende Obligationen ohne Coupon (Zero Coupon Bonds) sowie auf USD lautende Obligationen mit Coupon, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen sowie gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) auf USD lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die ein Mindest-Rating von A-3 von S&P oder F3 von Fitch oder P-3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ac vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa und ab vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten weltweit, die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen und die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die ein Mindest-Rating von A-3 von S&P oder F3 von Fitch oder P-3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 2 Bst. ac genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%; Anlagen in Dachfonds sind nicht zulässig;
 - keine Direktanlagen in Edelmetalle und Edelmetallzertifikate;
 - zudem darf die durchschnittliche Restlaufzeit des Teilvermögens maximal 1.5 Jahre betragen und die Restlaufzeit der Einzelanlagen 3.5 Jahre nicht überschreiten.

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wan- delnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.

C. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

D. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.

E. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

F. UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Kanada haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Kanada halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirt-

schaftlichen Aktivität in Kanada haben;

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

G. UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Europa halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

H. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung von weltweiten Aktienanlagen (ohne Anlagen in der Schweiz).

Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderung, wie beispielsweise CO₂-Emissionen sollen dabei berücksichtigt werden. Es soll vermehrt in Unternehmen investiert werden, welche auf einen Wandel zu einer tiefen CO₂-Weltwirtschaftsentwicklung hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energie). Unternehmen die sich dieser Entwicklung nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des im Prospekt genannten Vergleichsindex untergewichtet.

- 3. a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz);
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB oder gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten bis höchstens 25%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.
- d) Dieses Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest – 50 World» (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

I. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung von weltweiten Aktienanlagen (ohne Anlagen in der Schweiz), die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind.

Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderung, wie beispielsweise CO₂-Emissionen sollen dabei berücksichtigt werden. Es soll vermehrt in Unternehmen investiert werden, welche auf einen Wandel zu einer tiefen CO₂-Weltwirtschaftsentwicklung hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energie). Unternehmen die sich dieser Entwicklung nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des im Prospekt genannten Vergleichsindex untergewichtet.

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die Anlagen werden gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert;
 - ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- ad) auf frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.
- d) Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «– Equities Global Climate Aware II» anlegen. Der Zielfonds darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).

J. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Investitionen von bis zu 30% des Teilvermögens in einen einzigen anderen Anlagefonds (Zielfonds), den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex über Investitionen in passive Regionenzielfonds passiv nachzubilden, wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «– Equities USA Passive», bis zu 40% des Teilvermögens in das Teilvermögen «– Equities Europe Passive» und bis zu 40% des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex Switzerland) Passive» investiert werden kann.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen und gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

K. UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Japan halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

L. UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im pazifischen Raum, d.h. Hongkong, Australien, Neuseeland und Singapur (mit Ausnahme von Japan) haben, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen.
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziffer 3 ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

M. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All
N. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

O. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben, die im Referenzindex enthalten sind, solche die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

P. UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

Q. UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

- Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «– Global Bonds Passive» und das Teilvermögen «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» (Dachfonds). Der Dachfonds «– Global Bonds Passive» darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziff. 10) bis zu 30% der Anteile des Teilvermögens erwerben. Der Dachfonds «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Euro lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf Euro lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

R. UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» und «– Global Bonds Passive» (Dachfonds). Der Dachfonds «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziffer 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds «– Global Bonds Passive» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziffer 10) bis zu 30% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) auf britische Pfund lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf britische Pfund lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

S. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 30% der Anteile der vier Zielfonds «– Euro Bonds Passive», «– USD Bonds Passive», «– JPY Bonds Passive» und «– GBP Bonds Passive» den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex passiv nachzubilden. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

T. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 100% der Anteile der Zielfonds «– JPY Bonds Passive», «– GBP Bonds Passive», «– Euro Bonds Passive» und «– USD Bonds Passive» den im Prospekt genannten Referenzindex passiv nachzubilden. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Obligationen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 3 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

U. UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung von weltweiten Unternehmensobligationen, die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind.

Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderung, wie beispielsweise CO2-Emissionen sollen dabei berücksichtigt werden. Es soll vermehrt in Unternehmen investiert werden, welche auf einen Wandel zu einer tiefen CO2-Weltwirtschaftsentwicklung hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energie). Unternehmen die sich dieser Entwicklung nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des im Prospekt genannten Vergleichsindex untergewichtet.3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater, öffentlich-rechtlicher und gemischtwirtschaftlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf ausländische Währungen lautende strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater, öffentlich-rechtlicher und gemischtwirtschaftlicher Schuldner weltweit, die gemäss Ratingmethode des Index ein tieferes Rating als Investment Grade aufweisen höchstens 10%.

V. UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» und «– Global Bonds Passive» (Dachfonds). Der Dachfonds «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziffer 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds «– Global Bonds Passive» darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziffer 10) bis zu 30% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf japanische Yen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf japanische Yen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
 Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

W. UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «– Global Bonds Passive» und das Teilvermögen «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» (Dachfonds). Der Dachfonds «– Global Bonds Passive» darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziffer 10) bis zu 30% der Anteile des Teilvermögens erwerben. Der Dachfonds «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziffer 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf US-Dollar lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf US-Dollar lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
 Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel

beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

1. Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung dieser Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen (= Securities Lending), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Dritt-verwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

1. Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All
UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large
UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive
UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)
UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigert werden.
 Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
 Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichtert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierter oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

A. Commitment-Ansatz II

Absatz A. gelangt für die folgenden Teilvermögen zur Anwendung:

«– Short Term Credit (USD) II»

«– Euro Bonds Passive»

«– Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II»

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
 Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung mit der Ausnahme, dass für die Teilvermögen keine Leerverkäufe erlaubt sind. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Beim Teilvermögen «– Short Term Credit USD) II» kann unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Bst. A Ziff. 2 das Gesamtengagement eines Teilvermögens insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Bei den Teilvermögen «– Euro Bonds Passive» sowie «– Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II» kann unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des jeweiligen Nettofondsvermögens gemäss § 13 Bst. B Ziff. 2 das Gesamtengagement eines Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung,

- zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Markt-risiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Außerdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

B. Commitment-Ansatz I

Absatz B. gelangt für die folgenden Teilvermögen zur Anwendung:

«– Bonds CHF Ausland Medium Term Passive»

«– Bonds CHF Ausland Passive»

«– Bonds CHF Inland Medium Term Passive»

«– Bonds CHF Inland Passive»

«– Equities Canada Passive»

«– Equities Europe Passive»

«– Equities Global Climate Aware II»

«– Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II»

«– Equities Global Passive»

«– Equities Japan Passive»

«– Equities Pacific (ex Japan) Passive»

«– Equities Switzerland Passive All»

«– Equities Switzerland Passive Large»

«– Equities Switzerland Passive Leader»

«– Equities USA Passive»

«– GBP Bonds Passive»

«– Global Bonds Passive»

«– Global Bonds Passive (hedged CHF)»

«– JPY Bonds Passive»

«– USD Bonds Passive»

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
- Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) zu beziehen.

- hendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagement- reduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Außerdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehöriegen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagen gesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader
- UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive
- UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)
- UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
- UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive
- UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11

gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 als auch die flüssigen Mittel gemäss § 9 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldner sind insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen derselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive
UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- Zusätzlich gilt für die Teilvermögen **«– Bonds CHF Inland Passive»** und **«– Bonds CHF Inland Medium Term Passive»** folgendes:
- Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstutute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
 14. Für die Teilvermögen **«– Euro Bonds Passive»**, **«– GBP Bonds Passive»**, **«– JPY Bonds Passive»** sowie **«– USD Bonds Passive»** gilt zudem folgendes: Die Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen **«– Global Bonds Passive»** und **«– Global Bonds Passive (hedged CHF)»** (Dachfonds): Der Dachfonds **«– Global Bonds Passive»** darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziffer 10) bis zu 30% der Anteile des jeweiligen Teilvermögens erwerben. Der Dachfonds **«– Global Bonds Passive (hedged CHF)»** darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziffer 10) bis zu 100% der Anteile des jeweiligen Teilvermögens erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen oder beide Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 25). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

C. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, wobei Anlagen ausschliesslich in die Teilvermögen **«– Euro Bonds Passive»**, **«– GBP Bonds Passive»**, **«– JPY Bonds Passive»** und **«– USD Bonds Passive»** getätig werden. Zielfonds, in welche mehr als 30% des Vermögens des Teilvermögens investiert wird, müssen dieselbe Fondsleitung und Depotbank haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Zudem gilt, dass die Zielfonds dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Von den Teilvermögen **«– Euro Bonds Passive»**, **«– GBP Bonds Passive»**, **«– JPY Bonds Passive»** und **«– USD Bonds Passive»** darf die Fondsleitung für das Vermögen des Teilvermögens jedoch bis 30% der Anteile erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

D. UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten derselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derselben in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 derselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen derselben Zielfonds anlegen, wobei Anlagen ausschliesslich in die Teilvermögen «– Euro Bonds Passive», «– USD Bonds Passive», «– JPY Bonds Passive» und «– GBP Bonds Passive» getätigten werden. Zielfonds, in welche mehr als 30% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden, müssen dieselbe Fondsleitung und Depotbank haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Zudem dürfen die Zielfonds keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente derselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Von den Teilvermögen «– JPY Bonds Passive», «– GBP Bonds Passive», «– Euro Bonds Passive» und «– USD Bonds Passive» darf die Fondsleitung für das Vermögen eines Teilvermögens jedoch bis 100% der Anteile erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

E. UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

3. Bezuglich Emittenten gelten folgende Limiten:
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente derselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Prospekt aufgeführt wird, enthalten ist.
 - b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente derselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente derselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
- c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derselben in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 derselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens mit Ausnahme der nacherwähnten Teilvermögen nicht übersteigen. Für die Teilvermögen «– Equities Switzerland Passive All», und «– Equities Switzerland Passive Large», gilt bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens mit Ausnahme der nacherwähnten Teilvermögen nicht übersteigen. Für die Teilvermögen «– Equities Switzerland Passive All», und «– Equities Switzerland Passive Large» gilt bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen derselben Zielfonds anlegen mit Ausnahme des Teilvermögens

- «**Equities Pacific (ex Japan) Passive**», welches höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen darf.
- Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 - Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 - Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 - Für die Teilvermögen «**Equities Canada Passive**», «**Equities Europe Passive**», «**Equities Japan Passive**», «**Equities Pacific (ex Japan) Passive**» sowie «**Equities USA Passive**» gilt zudem folgendes: Die Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für das Teilvermögen «**Equities Global Passive**» (Dachfonds): Der Dachfonds «**Equities Global Passive**» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben (§ 15 Bst. H Ziff. 10 unten). Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 25). Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

F. UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

- Bezüglich Emittenten gelten folgende Limiten:
 - Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Prospekt aufgeführt wird, enthalten ist.
 - Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie bei jenen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichtes beschränkt ist. Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Auscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
 - Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
- Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
- Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

G. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Für das Teilvermögen «**Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II**» gilt: Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «**Equities Global Climate Aware II**» anlegen. Der Zielfonds darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
- Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
- Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

H. UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
- Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung kann dauernd bis zu 30% des Teilvermögens in einen einzigen anderen Anlagefonds (Zielfonds) investieren, wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «- **Equities USA Passive**», bis zu 40% des Teilvermögens in das Teilvermögen «- **Equities Europe Passive**» und bis zu 40% des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex Switzerland) Passive» investiert werden kann. Zielfonds, in welche mehr als 30% des Vermögens des Teilvermögens investiert wird, müssen eine Fondsleitung und Depotbank desselben Konzerns haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Für das Teilvermögen dürfen die Zielfonds keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, bei Investitionen des Teilvermögens in verbundene Anlagefonds bis zu 100%, sofern der Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahmekommission erhebt. Dies gilt für die Teilvermögen «- **Equities Canada Passive**», «- **Equities Europe Passive**», «- **Equities Japan Passive**», «- **Equities Pacific (ex Japan) Passive**», «- **Equities USA Passive**» und den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex Switzerland) Passive». Zielfonds, von welchen mehr als 30% der Anteile erworben werden, müssen eine Fondsleitung und Depotbank desselben Konzerns haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

I. Bestimmung für alle Teilvermögen

Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert (Bewertungs-Nettoinventarwert) jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahrs sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer jedes Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 5.2 des Prospekts genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmemaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen, die nicht unter § 17 Ziff. 2 Bst. a aufgeführt sind: Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quoten, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
7. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. a: Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden sowohl die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilkategorien zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilkategorien (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkategorie auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilkategorie zufließenden Betreffergebnisse bestimmt. Die Quoten werden bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilkategorien unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilkategorien, nicht jedoch proportional zu deren Quoten am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird fruestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerntag (Bewertungstag) ermittelt (Forward-Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Nebenkosten:
 - a) Für das folgende Teilvermögen gilt folgendes:

«- Short Term Credit (USD) II»

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

b) Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:

«– **Bonds CHF Ausland Medium Term Passive**
«– **Bonds CHF Ausland Passive**
«– **Bonds CHF Inland Medium Term Passive**
«– **Bonds CHF Inland Passive**
«– **Equities Canada Passive**
«– **Equities Europe Passive**
«– **Equities Global Climate Aware II**
«– **Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II**
«– **Equities Global Passive**
«– **Equities Japan Passive**
«– **Equities Pacific (ex Japan) Passive**
«– **Equities Switzerland Passive All**
«– **Equities Switzerland Passive Large**
«– **Equities Switzerland Passive Leader**
«– **Equities USA Passive**
«– **Euro Bonds Passive**
«– **GBP Bonds Passive**
«– **Global Bonds Passive**
«– **Global Bonds Passive (hedged CHF)**
«– **Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II**
«– **JPY Bonds Passive**
«– **USD Bonds Passive**

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss

§ 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 3) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger, sofern in den Bestimmungen einer Anteilkategorie nicht ausgeschlossen, kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- A. UBS (CH) Investment Fund– Short Term Credit (USD) II**
 1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive**
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II
UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive
UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All
UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large
UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader
UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive
UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)
UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive
1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

A. UBS (CH) Investment Fund – Short Term Credit (USD) II

1. Für die Leitung, das Asset Management und ggf. den Vertrieb der Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B lit. f-h umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine maximale Pauschalkommission bzw. Kommission des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

Anteile der Anteilkategorie «P»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0.95% p.a.
Anteile der Anteilkategorie «Q»	0.28% p.a.
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	0.28% p.a.
Anteile der Anteilkategorie «K-1»	0.60% p.a.
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0.40% p.a.
Anteile der Anteilklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»	0.45% p.a.
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	0.45% p.a.
Anteile der Anteilkategorie «I-B»	0.07% p.a.
Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)	0.07% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilkategorie «I-X»

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilkategorie «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).	0,00% p.a.
Anteile der Anteilkategorie «U-X»	0,00% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilkategorie «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission ist jeweils aus dem Prospekt, dem KIID und im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

B. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader

UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive

UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)

UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive

1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

a) Anteilklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»

Für diese Anteilklassen gilt eine Kommission von maximal

1.300% p.a.

b) Anteilkategorie «I-X»

Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)

0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

c) Anteilkategorie «I-X»

0.000% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilkategorie «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilkategorie «U-X»

0.000% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilkategorie «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

e) Anteilkategorie «W»:

1.300% p.a.

Für diese Anteilkategorie gilt eine Kommission von maximal

f) Anteilkategorie «Q» (gilt ausschliesslich für die Teilvermögen «– Euro Bonds Passive» und «– USD Bonds Passive»)

0.6300% p.a.

Für diese Anteilkategorie gilt eine Kommission von maximal

g) Anteilkategorie «F»:

1.300% p.a.

Für diese Anteilkategorie gilt eine Kommission von maximal

Sofern die existierenden Anteilklassen auch in einer auf Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-f.

Sofern die existierenden Anteilklassen auch in einer auf eine andere als den Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «([Währung])» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-f.

Über die bei den Anteilklassen effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Prospekt zum Fondsvertrag.

C. Bestimmungen für alle Teilvermögen

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:

a) Sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. In Ab-

- weichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt. Vorbehalten bleibt § 17 Ziff. 2 Bst. b.
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honarare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- e) Honarare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für die Übersetzung der Prospekte mit integrierten Fondsverträgen sowie der Halbjahres- und Jahresberichte;
- h) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen;
- i) Kosten für eine allfällige Eintragung der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- k) Kosten und Honarare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- l) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- m) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
- n) Lizenzgebühren für Index-Gebrauch.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundenen Zielfonds»), so dürfen bei solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belastet werden.
6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

- Die Rechnungseinheit der Teilvermögen sind
 - Short Term Credit (USD) II
 - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
 - Bonds CHF Ausland Passive
 - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
 - Bonds CHF Inland Passive
 - Equities Canada Passive
 - Equities Europe Passive
 - Equities Global Climate Aware II
 - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
 - Equities Global Passive
 - Equities Japan Passive
 - Equities Pacific (ex Japan) Passive
 - Equities Switzerland Passive All
 - Equities Switzerland Passive Large
 - Equities Switzerland Passive Leader
 - Equities USA Passive
 - Euro Bonds Passive
 - GBP Bonds Passive
 - Global Bonds Passive
 - Global Bonds Passive (hedged CHF)
 - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
 - JPY Bonds Passive
 - USD Bonds Passive
 US Dollar (USD);
 Schweizer Franken (CHF);
 Euro (EUR);
 Britisches Pfund (GBP);
 Schweizer Franken (CHF);
 Schweizer Franken (CHF);
 Schweizer Franken (CHF);
 Japanischer Yen (JPY);
 US Dollar (USD).
- Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
- Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds.
- Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
- Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

- Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem Fondsvermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthésaurierungen des Ertrags beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
- Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

- Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
- Im Publikationsorgan insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
- Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein

- modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
- Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Bst. C Ziff. 2 Bst. b, d und e.
- Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
- Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
- Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
- Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäss Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
- Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
- Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

- Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
- Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen. Für die Teilvermögen «– Euro Bonds Passive», «– GBP Bonds Passive», «– JPY Bonds Passive» sowie «– USD Bonds Passive» gilt zudem folgendes: Die Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen «– Global Bonds Passive» und «– Global Bonds Passive (hedged CHF)». Der Dachfonds «– Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben (§ 15 Bst. D Ziff. 10). Der Dachfonds «– Global Bonds Passive» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 30% der Anteile dieser Zielfonds erwerben (§ 15 Bst. C Ziff. 10). Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen oder beide Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 15 Bst. B Ziff. 14). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

Für die Teilvermögen «– Equities Canada Passive», «– Equities Europe Passive», «– Equities Japan Passive», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive», «– Equities USA Passive» sowie den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex Switzerland) Passive» gilt zudem folgendes:

- Die Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für das Teilvermögen «– Equities Global Passive» (Dachfonds). Der Dachfonds «– Equities Global Passive» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben (§ 15 Bst. H Ziff. 10). Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 15 Bst. E Ziff. 12 für die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds). Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

Für das Teilvermögen «– Equities Global Climate Aware II» gilt zudem folgendes:

- Das Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für «UBS (CH) Vatinvest – 50 World» (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme in dem Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

- Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
- Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Teilvermögen verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch

die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 15. Mai 2020 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 24. März 2020.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich